

Betreff

Umstellung der Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht von ehrenamtlicher auf hauptamtliche Leitung (Amtsdirektor*in)
a) Einführung einer hauptamtlichen Leitung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023 (Amtsdirektor*in)
b) Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023
c) Weiteres Verfahren (Stellenausschreibung)

*Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***08.11.2022***Sachbearbeitung:***Stefan Boock***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***23.11.2022***Status***Ö****Sachverhalt:**

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Amtsausschuss spricht sich auf Grundlage des genannten Sachverhaltes dafür aus, die Gemeindevertretungen um ein positives Signal zu bitten, das den Wechsel von einer ehrenamtlichen Verwaltung hin zu einer hauptamtlichen unterstützt.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit der Kommunalaufsicht in Verbindung zu setzen und einen genauen Verfahrensablauf zu entwickeln, um im Falle eines entsprechenden Beschlusses im Amtsausschuss über den weiteren Ablauf informieren zu können. Das soll möglichst zeitnah im August erfolgen, da allen Beteiligten das knappe Zeitfenster bewusst ist.

Seit der Beschlussfassung haben sich die amtsangehörigen Gemeinden mit dem Sachverhalt befasst und Stellungnahmen abgegeben. Bis zur Sitzung des Amtsausschusses hat sich keine Gemeinde gegen die Umstellung auf einer hauptamtliche Leitung ausgesprochen. Stand Mitte November stehen noch die Stellungnahmen der Gemeinden Gelting, Nieby und Stoltebüll aus.

Seitens des Fachdienstes Kommunalaufsicht wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung der Hauptsatzung mit den zeitlichen Vorgaben infolge der Gemeindewahlen am 14.05.2023 in Einklang sein sollte. Aus diesem Grund wird als Zeitpunkt für den Wechsel der 01.07.2023 vorgeschlagen.

Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren. Die Mitglieder im Amtsausschuss wählen mit ihren Stimmkarten und dem Kontingent nach Einwohnerzahl.

Des weiteren wurde mit dem Fachdienst Kommunalaufsicht das Auswahlverfahren besprochen. Dazu und zur Stellenausschreibung erfolgen Erläuterungen auf der Sitzung.

Der Entwurf der Hauptsatzung für eine hauptamtliche Verwaltung wurde zur Vorprüfung dem Fachdienst Kommunalaufsicht vorgelegt und die Anmerkungen wurden in den Entwurf eingefügt.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Einführung einer hauptamtlichen Verwaltungsleitung durch Wahl einer Amtsdirektorin bzw. eines Amtsdirektors zum 01.07.2023. Die Hauptsatzung ist entsprechend neu zu fassen.
- b) Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.07.2023.
- c) Nach Vorliegen der Genehmigung der Hauptsatzung ist die Stelle alsbald öffentlich auszuschreiben.

Anlagen:

Entwurf Neufassung Hauptsatzung Amt Geltinger Bucht

Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (i.d. Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 04.03.2022, GVOBl. S. 154) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (i.d. Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 04.03.2022, GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Steinbergkirche.
- (2) Das Wappen des Amtes Geltinger Bucht zeigt ein Wappenschild, von Blau und Gold schräglinke geteilt. Oben eine strahlende goldene Halbsonne, unten eine abnehmende blaue Mondsichel, begleitet von einem achtzackigen blauen Stern.
- (3) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Geltinger Bucht, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschwert oder verhindert, können die
-

notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24 a AO in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 AO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.
- (6) Das Amt stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 4

Verwaltung

- (1) Das Amt Geltinger Bucht unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Es unterhält eine Außenstelle des Einwohnermeldeamtes in Gelting.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 5

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

§ 6

Amtsdirktorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
 - (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
 - (3) Sie oder er entscheidet über
 - den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
 - - die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 - die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 - (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
-

- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung (in Höhe von ... Prozent des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung/in Höhe von ... € monatlich).
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 7

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Mitarbeiter des Amtes Geltinger Bucht. § 9 Abs. 4 ist hierbei zu beachten.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
 - (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Geltinger Bucht bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der Verwaltung.
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
 - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
 - (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
-

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung 9 Amtsausschussmitglieder	Aufgabengebiet: nach § 15 AO i.V. mit § 45 GO
--	--

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Amtsausschussmitglieder	Aufgabengebiet: Finanzielle Grundsatzangelegenheiten, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.
Entscheidungsbefugnis:	Der Finanzausschuss entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zur Höhe von 7.500,00 € abschließend.

c) Planungs- und Bauausschuss

Zusammensetzung 7 Amtsausschussmitglieder	Aufgabengebiet: Vorbereitung von Entscheidungen des Amtsausschusses über Grundsätze, Leitlinien und Aufgabenschwerpunkte des Amtes Geltinger Bucht Die Beteiligung an regionalen Entwicklungs- und Förderprogrammen Empfehlungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Amtsordnung
--	---

	Kooperationen zur Aufgabenerfüllung mit anderen Körperschaften Betreuung der Liegenschaften
Entscheidungsbefugnis	Der Planungs- und Bauausschuss entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 7.500,00 € abschließend.

d) Schulausschuss

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
4 Amtsausschussmitglieder aus den Gemeinden Gelting, Hasselberg, Steinbergkirche und Sterup 7 Amtsausschussmitglieder aus den übrigen amtsangehörigen Gemeinden	Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses in Angelegenheiten der Schulen, Schwimmhalle und Turnhallen des Amtes Geltinger Bucht
Entscheidungsbefugnis	Der Schulausschuss entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 10.000,00 € abschließend.

e) Ausschuss für Touristik

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören können (auf Vorschlag der Gemeinden)	Gemeindeübergreifende Touristikangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Lokalen Tourismusorganisation und dem Tourismusverein
Entscheidungsbefugnis	Der Ausschuss für Touristik entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 5.000 € abschließend.

f) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
5 Amtsausschussmitglieder	Prüfung des Jahresabschlusses des Amtes Geltinger Bucht

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
- den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt.
 - die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung den Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Annahme und Vermittlungen von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 2.500 € bis zu einem Wert von 5.000 €.
 - Die Miete und Pachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt.
 - Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000 €.
- (6) Für die Ausschüsse werden stellvertretende Mitglieder gewählt:
- Ausschuss zu b, c, e, f: vier stellvertretende Mitglieder
 - Ausschuss zu d: fünf stellvertretende Mitglieder aus dem Amtsausschuss aus den Gemeinden gewählt, die nicht im Schulausschuss vertreten sind.
 - Die Stellvertretung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Liste ergibt. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
-

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Verträge nach § 24a i.V. mit § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

- 1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll veröffentlicht.
Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vomin Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steinbergkirche,
